

Satzung des Kreisverbandes Nordschleswig der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

§ 1 Rechtsform und Arbeitsbereich

Der Kreisverband Nordschleswig der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ist ein Kreisverband des Landesverbandes Schleswig-Holstein. Er ist damit den für die gewerkschaftliche Arbeit in Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglied kann werden, wer im Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig (DSSV) eine pädagogische Tätigkeit ausübt. Die Mitgliedschaft ist durch einen Antrag auf Aufnahme in den Landesverband Schleswig-Holstein zu erwerben.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen des Landesverbandes, die Zahlung nach dem dort gültigen Verfahren.

Eine Mitgliedschaft in FGL bewirkt eine Reduktion des Mitgliedbeitrages für beide Verbände.

§ 3 Organisation

Der Kreisverband hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand

§ 4 Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Die von der GV gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die ordentliche GV findet jährlich vor dem 31. März statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen und mindestens 14 Tage im Voraus unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung enthält mindestens die Punkte:

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen der Vorstandsmitglieder und Revisoren
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig.

§ 5 Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche GV findet statt, wenn wenigstens 25% aller Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beantragen. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Sie behandelt die im Antrag genannten Punkte.

§ 6 Satzungsänderungen und Anträge

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungsanträge müssen 30 Tage vor der Generalversammlung gestellt werden. Alle übrigen Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Kassenwart(in),
- der/dem Schriftführer(in)
- der/dem Vertreter(in) junger Lehrer und Lehrerinnen,
- der/dem Seniorenvertreter(in).

Für die Kassenprüfung werden zwei Revisoren gewählt, die nicht Mitglied im Vorstand sind.

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren werden für zwei Jahre gewählt.

Zeichnungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§8 Vorstandsarbeit

Der/die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage im Voraus zu den Vorstandssitzungen ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der/die Vorsitzende hat die ausschlaggebende Stimme bei Stimmgleichheit. Während der Vorstandssitzungen wird von dem/der Schriftführer(in) ein Protokoll geführt und archiviert.

§9 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Der Kreisverband arbeitet gemäß der Satzung und den Zielen des Landesverbandes Schleswig-Holstein.
- Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in dienstlichen Angelegenheiten.
- Er bietet Fortbildungsveranstaltungen an.
- Er fördert das Solidaritätsgefühl seiner Mitglieder.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der doppelten Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit, und zwar in zwei Generalversammlungen, die mindestens 14 Tage, höchstens aber 28 Tage auseinanderliegen. Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen fällt dem GEW-Landesverband Schleswig-Holstein oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Geändert und angenommen auf der Generalversammlung des KV Nordschleswig am 20.03.2015 in Tondern